

Bestimmungen und Bedingungen von Lloyd's of London für die Versicherung von Eintrittskarten (Ticket-Versicherung) (Stand: Juli 2009)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erstattet die Kosten der versicherten Eintrittskarte einschließlich Nebengebühren ohne Versicherungsprämie, wenn die Veranstaltung aus den Gründen Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung nicht besucht werden kann.

Versichert ist der Karteninhaber und der Kontoinhaber inklusive:

- sein Ehe-, Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft lebend,
- seine Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister und Enkel.

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person (Kontoinhaber) einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 10 %, maximal 10,00 € je Eintrittskarte. Liegt der Preis der einzelnen Eintrittskarte über 250,00 €, ist die Versicherung auf 250,00 € begrenzt.

Die Eintrittskarte ist nur dann versichert, wenn die Eintrittskarte über den LOGO! Ticketservice gekauft worden ist.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf des Tickets über den LOGO! Ticketservice und endet mit Beginn des Einlasses zur Veranstaltung.

Für den einzelnen Service-Konto-Berechtigten endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag des Service-Kontos mit der Sparkasse Aachen endet. Ein gesonderte Kündigung des Versicherungsvertrages ist nicht nötig.

3. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse und Kernenergie.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt bzw. verschoben wird oder aus anderen, den Veranstalter betreffenden Gründen nicht stattfindet.

4. Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- b) die versicherte Person den geltend gemachten Anspruch nach Ablehnung der Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) nach Eintritt des Versicherungsfalles diesen dem Versicherer über das Service-Center unter Vorlage der Originaleintrittskarte und der Originalrechnung des Ticket-Service unverzüglich anzuzeigen.
- b) schweren Unfall, unerwartete schwere Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigung für die Krankenkasse), Tod durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen.

Eventuelle Kosten trägt der Antragsteller.

Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung der Obliegenheit Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

6. Was gilt, wenn die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte hat?

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

7. Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

8. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

9. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb von Versicherungen aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften und Dienstleistungen.

10. Versicherer

Versicherungsdeckung wird gewährt durch Einzelversicherer bei:

**Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)
One Lime Street
London EC3M 7HA
Großbritannien**

Rechtsform: Vereinigung von Versicherern nach englischem Recht („the association of underwriters known as Lloyd's“)

11. Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag und die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsabschluss findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen ist insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

12. Zuständige Aufsichtsbehörden

Für Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag wenden Sie sich bitte an das LOGO! Service-Center.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist:

The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108,
53117 Bonn

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

13. Datenschutz

Gemäß § 16 BDSG informieren wir Sie hiermit, dass im Schadenfall die Schadendaten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.